

Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

Dezember 2003

1. **EuG, U.v. 03.12.2003 (4. Kammer) – Rs. T-208/01 (Volkswagen AG/Kommission) – *Nachweis der Willensübereinstimmung bei Vereinbarung i.S.v. Art. 81 Abs. 1 EGV***
(Wettbewerb - Vertrieb von Kraftfahrzeugen – Artikel 81 Absatz 1 EG - Vereinbarung über Preise - Begriff der Vereinbarung - Nachweis für das Vorliegen einer Vereinbarung)
Aus dem Tenor:
Die Entscheidung 2001/711/EG der Kommission vom 29. Juni 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/F-2/36.693 - Volkswagen) wird für nichtig erklärt.
Weiterer Leitsatz:
Zum Nachweis einer Willensübereinstimmung bei einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG. [Rn. 30 ff. – hier: nicht erbracht]
2. **EuG, U.v. 03.12.2003 (2. Kammer) – Rs. T-16/02 (Audi AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] [HABM]) – „TDI“**
(Gemeinschaftsmarke - Verordnung [EG] Nr. 40/94 - Absolute Eintragungshindernisse - Beschreibende Marke - Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft - Wortzeichen TDI - Rechtliches Gehör - Umfang der Begründungspflicht - Folgen einer Verletzung der Begründungspflicht)
Leitsatz:
Zur (europaweiten) Unterscheidungskraft von Marken infolge ihrer Benutzung.
[Rn. 50 ff.]
3. **EuGH, U.v. 04.12.2003 (5. Kammer) – Rs. C-63/01 (Samuel Sidney Evans/The Secretary of State for Environment, Transport and the Regions u. The Motor Insurers' Bureau) – *Staatshaftung bei nicht ausreichendem Schutz des Geschädigten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung***
(Rechtsangleichung - Richtlinie 84/5/EWG - Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Durch nicht ermittelte oder unzureichend versicherte Fahrzeuge verursachte Schäden - Schutz der Geschädigten - Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie - Haftung des Mitgliedstaats)
Tenor:
1. Artikel 1 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist wie folgt auszulegen:
- Eine Stelle, deren Verpflichtung, den durch nicht ermittelte oder unzureichend versicherte Fahrzeuge Geschädigten einen Ausgleich zu gewähren, sich aus einer Vereinbarung zwischen dieser Stelle und einer Behörde des Mitgliedstaats ergibt, kann als von einem Mitgliedstaat im Sinne dieser Vorschrift anerkannt angesehen werden, sofern die Vereinbarung dahin ausgelegt und angewendet wird, dass sie die Stelle verpflichtet, den Geschädigten den Ausgleich zu gewähren, den ihnen die Richtlinie 84/5

- garantiert, und dass sich die Geschädigten unmittelbar an diese Stelle wenden können. [Rn. 32 ff., 37]
- Die im Vereinigten Königreich eingeführten Verfahrensmodalitäten reichen aus, um den Schutz zu gewährleisten, den die durch nicht ermittelte oder unzureichend versicherte Fahrzeuge Geschädigten nach der Richtlinie 84/5 beanspruchen können. [Rn. 44 ff., 54 ff., 58]
 - Die Ausgleichsleistung, die für Schäden, die durch nicht ermittelte oder unzureichend versicherte Fahrzeuge verursacht worden sind, zugebilligt und von der dafür anerkannten Stelle ausgezahlt wird, muss den Zeitablauf bis zur tatsächlichen Zahlung der zuerkannten Beträge berücksichtigen, um eine ausreichende Entschädigung der Geschädigten zu garantieren. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die insoweit anwendbaren Regeln festzulegen. [Rn. 65 ff., 71]
 - Die Ausgleichsleistung, die für Schäden, die durch nicht ermittelte oder unzureichend versicherte Fahrzeuge verursacht worden sind, zugebilligt und von der dafür anerkannten Stelle ausgezahlt wird, muss nur dann die Erstattung der Kosten, die den Geschädigten im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihres Entschädigungsantrags entstanden sind, vorsehen, wenn diese Erstattung erforderlich ist, um die Ansprüche, die den Geschädigten nach der Richtlinie 84/5 zustehen, unter Beachtung der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Effektivität zu schützen. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies in dem verfahrensrechtlichen System, das in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeführt wurde, der Fall ist. [Rn. 74 ff., 78]
2. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, in dem Fall, dass die Prüfung des eingeführten Ausgleichssystems einen Fehler bei der Umsetzung der Richtlinie 84/5 ergibt und dass dem Kläger durch diesen Fehler ein Schaden entstanden ist, zu untersuchen, ob der festgestellte Verstoß gegen die Umsetzungspflicht hinreichend qualifiziert ist. [Rn. 82 ff., 88]

Weitere Leitsätze:

1. Die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung von gerichtlichen Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, sind mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung dieses Bereiches Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten; diese Verfahren dürfen jedoch nicht ungünstiger gestaltet sein als bei entsprechenden Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und sie dürfen die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität). [Rn. 45 – st.Rspr.]
2. Was die Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes anbelangt, so ist jeder Fall, in dem sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des Gemeinschaftsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z.B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens. [Rn. 46 – st.Rspr.]

4. EuGH, U.v. 04.12.2003 (6. Kammer) – Rs. C-448/01 (EVN AG, Wienstrom GmbH/ Republik Österreich) – Strom aus erneuerbaren Energien als Zuschlagskriterium und Pflicht zum Ausschreibungswiderruf

(Richtlinie 93/36/EWG - Öffentliche Lieferaufträge - Begriff des wirtschaftlich günstigsten Angebots - Zuschlagskriterium, mit dem Strom aus erneuerbaren Energieträgern bevorzugt wird - Richtlinie 89/665/EWG - Nachprüfungsverfahren bei öffentlichen Aufträgen - Rechtswidrige Entscheidungen - Möglichkeit der Aufhebung nur bei wesentlichem Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens - Rechtswidrigkeit eines Zuschlagskriteriums - Pflicht zur Rücknahme der Ausschreibung)

Tenor:

1. Die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verwehren es einem öffentlichen Auftraggeber nicht, im Rahmen der Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die Vergabe eines Auftrags für die Lieferung von Strom ein mit 45 % gewichtetes Zuschlagskriterium festzulegen, das die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern verlangt, wobei der Umstand unerheblich ist, dass sich mit diesem Kriterium das angestrebte Ziel möglicherweise nicht erreichen lässt. [Rn. 30 ff., 34, 43]

Dagegen steht diese Regelung einem solchen Kriterium entgegen, soweit es

- nicht mit Anforderungen verbunden ist, die eine effektive Nachprüfung der Richtigkeit der in den Angeboten enthaltenen Angaben erlauben, und [Rn. 44 ff., 52]
- von den Bietern die Angaben verlangt, wie viel Strom aus erneuerbaren Energieträgern sie an einen nicht näher eingegrenzten Abnehmerkreis liefern können, und demjenigen Bieter die höchste Punktezahl zuerkennt, der die größte Menge angibt, wobei nur die Liefermenge gewertet wird, die die Menge des im Rahmen des ausgeschriebenen Auftrags zu erwartenden Verbrauchs übersteigt.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob das Zuschlagskriterium ungeachtet dessen, dass der öffentliche Auftraggeber keinen bestimmten Liefertermin festgelegt hat, hinreichend klar gefasst ist, um den Erfordernissen der Gleichbehandlung und der Transparenz der Verfahren zur Vergabe der öffentlichen Aufträge zu genügen. [Rn. 54 ff., 59, 72]

2. Die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichten den öffentlichen Auftraggeber, die Ausschreibung zu widerrufen, wenn sich eine Entscheidung bezüglich eines der von ihm festgelegten Zuschlagskriterien im Nachprüfungsverfahren nach Artikel 1 der Richtlinie 89/665/EWG als rechtswidrig erweist und deshalb von der Nachprüfungsinstanz für nichtig erklärt wird. [Rn. 89 ff., 95]

Weitere Leitsätze:

1. Das Verfahren nach Artikel 234 EG ist ein Instrument der gerichtlichen Zusammenarbeit, mittels dessen der Gerichtshof den nationalen Gerichten die Hinweise zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts geben kann, die ihnen bei der Beurteilung der Wirkungen einer nationalen Rechtsvorschrift in dem von ihnen zu entscheidenden Rechtsstreit nützlich sein können. [Rn. 77 – st.Rspr.]
2. Damit der Gerichtshof seine Aufgabe nach dem EG-Vertrag erfüllen kann, ist es unerlässlich, dass die nationalen Gerichte die Gründe darlegen, aus denen sie eine

Beantwortung ihrer Fragen für entscheidungserheblich halten, falls sich diese Gründe nicht eindeutig aus den Akten ergeben. [Rn. 78 – st.Rspr.]

5. EuGH, U.v. 09.12.2003 (Plenum) – Rs. C-116/02 (Erich Gasser GmbH/MISAT Srl) – Überlange Verfahrensdauer und EuGVÜ

(Brüsseler Übereinkommen – Artikel 21 - Rechtshängigkeit - Artikel 17 - Gerichtsstandsvereinbarung - Verpflichtung des später angerufenen, in einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmten Gerichts, das Verfahren auszusetzen - Übermäßig lange Verfahrensdauer vor den Gerichten des Mitgliedstaats, dem das zuerst angerufene Gericht angehört - Unbeachtlich)

Tenor:

1. Ein nationales Gericht kann nach dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, geändert durch das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, das Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland, das Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung des Brüsseler Übereinkommens auch dann vorlegen, wenn es das Vorbringen einer Partei zugrunde legt, dessen Richtigkeit es noch nicht geprüft hat, sofern es in Anbetracht der Umstände der Rechtssache eine Vorabentscheidung für erforderlich hält, um seine Entscheidung erlassen zu können, und die Vorabentscheidungsfragen, die es dem Gerichtshof vorlegt, zweckdienlich sind. Es muss dem Gerichtshof jedoch die tatsächlichen und rechtlichen Angaben vorlegen, die es diesem ermöglichen, dieses Übereinkommen sachdienlich auszulegen, und die Gründe angeben, derentwegen seines Erachtens eine Beantwortung seiner Fragen für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist. [Rn. 21 ff., 26]
2. Artikel 21 des Übereinkommens vom 27. September 1968 ist dahin auszulegen, dass das später angerufene Gericht, dessen Zuständigkeit aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung geltend gemacht wird, das Verfahren gleichwohl aussetzen muss, bis sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig erklärt hat. [Rn. 41 ff., 54]
3. Artikel 21 des Übereinkommens vom 27. September 1968 ist dahin auszulegen, dass von seinen Bestimmungen nicht abgewichen werden kann, wenn allgemein die Dauer der Verfahren vor den Gerichten des Vertragsstaats, dem das zuerst angerufene Gericht angehört, unverhältnismäßig lang ist. [Rn. 70 ff., 73]

Weitere Leitsätze:

1. Nach der im Protokoll vorgesehenen Verteilung der Zuständigkeiten im Vorabentscheidungsverfahren ist es allein Sache des nationalen Gerichts, den Gegenstand der Fragen festzulegen, die es dem Gerichtshof vorlegen möchte. Es obliegt ausschließlich dem mit dem Rechtsstreit befassten nationalen Gericht, das diesen zu entscheiden hat, unter Berücksichtigung des Sachverhalts die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung für die abschließende Entscheidung und die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen zu beurteilen. [Rn. 23 – st.Rspr.]

2. Der Geist der Zusammenarbeit, in dem das Vorabentscheidungsverfahren durchzuführen ist, verlangt, dass das vorlegende Gericht auf die dem Gerichtshof übertragene Aufgabe Rücksicht nimmt, zur Rechtspflege in den Mitgliedstaaten beizutragen, nicht aber Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abzugeben. Der Gerichtshof kann nur dann eine sachdienliche Auslegung des Brüsseler Übereinkommens geben, wenn das nationale Gericht den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen angibt, innerhalb dessen die erbetene Auslegung vorzunehmen ist, und die Gründe darlegt, aus denen die Entscheidung des Rechtsstreits eine Beantwortung seiner Fragen erforderlich macht. [Rn. 24 – st.Rspr. – hier: Die „vorzeitige“ Vorlage zur Vermeidung langwieriger und kostspieliger Ermittlungen in einer an sich prozessual vorrangigen Frage ist zulässig, ps]
3. Das Brüsseler Übereinkommen beruht zwangsläufig auf dem Vertrauen, das die Vertragsstaaten gegenseitig ihren Rechtssystemen und Rechtspflegeorganen entgegenbringen. Dieses gegenseitige Vertrauen hat es ermöglicht, im Anwendungsbereich des Übereinkommens ein für die Gerichte verbindliches Zuständigkeitssystem zu schaffen und dementsprechend auf die innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Anerkennung und die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Urteile zugunsten eines vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens für gerichtliche Entscheidungen zu verzichten. Es steht weiter fest, dass das Übereinkommen damit die Rechtssicherheit gewährleisten soll, indem es den Beteiligten ermöglicht, das zuständige Gericht mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen. [Rn. 72]

6. EuGH, U.v. 11.12.2003 (Plenum) – Rs. C-322/01 (Deutscher Apothekerverband e. V./0800 DocMorris NV u. Jacques Waterval) – Internetapotheke)

(Artikel 28 EG und 30 EG - Richtlinien 92/28/EWG und 2000/31/EG - Nationale Rechtsvorschriften, die den Verkauf von Humanarzneimitteln über das Internet durch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Apotheken beschränken - Erfordernis einer ärztlichen Verschreibung für die Lieferung - Werbeverbot für den Versandhandel mit Arzneimitteln)

Tenor:

1. a) Ein § 43 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 7. September 1998 entsprechendes nationales Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ausschließlich in Apotheken verkauft werden dürfen, stellt eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 28 EG dar. [Rn. 63 ff., 76]
- b) Artikel 30 EG kann geltend gemacht werden, um ein nationales Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ausschließlich in Apotheken verkauft werden dürfen, zu rechtfertigen, soweit dieses Verbot verschreibungspflichtige Arzneimittel betrifft. Dagegen kann Artikel 30 EG nicht geltend gemacht werden, um ein absolutes Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht verschreibungspflichtig sind, zu rechtfertigen. [Rn. 102 ff., 124]
- c) Die erste Frage, Buchstaben a und b, ist nicht anders zu beurteilen, wenn es sich um den Import von in einem Mitgliedstaat zugelassenen Arzneimitteln handelt, die eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Apotheke zuvor von Großhändlern im Einfuhrmitgliedstaat bezogen hat. [Rn. 127 ff., 134]
2. Artikel 88 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für

Humanarzneimittel steht einem § 8 Absatz 1 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1994 entsprechenden nationalen Werbeverbot für den Versandhandel mit Arzneimitteln, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nur in Apotheken verkauft werden dürfen, entgegen, soweit dieses Verbot Arzneimittel betrifft, die nicht verschreibungspflichtig sind. [Rn. 138 ff., 148]

Weitere Leitsätze:

1. Zwar ist jede nationale Regelung in einem Bereich, der auf Gemeinschaftsebene abschließend harmonisiert wurde, anhand der fraglichen Harmonisierungsmaßnahme und nicht des primären Gemeinschaftsrechts zu beurteilen. Jedoch ist die den Mitgliedstaaten in Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 97/7 verliehene Befugnis, wie in dieser Bestimmung ausdrücklich gesagt wird, unter Beachtung des EG-Vertrags auszuüben. [Rn. 64]
2. Zur Abgrenzung von Maßnahmen gleicher Wirkung und Verkaufsmodalitäten i.S.d. Keck-Rspr. [Rn. 68 ff.]
3. *Zur Bedeutung des Internet für die Auslegung:* Zwar kann das Versandhandelsverbot als bloße Konsequenz aus der Apothekenpflichtigkeit von Arzneimitteln angesehen werden. Das Aufkommen des Internets als Mittel des grenzüberschreitenden Verkaufs hat jedoch zur Folge, dass die Reichweite und damit die Wirkung dieses Verbotes in einem größeren Zusammenhang zu prüfen sind [Rn. 73 i.V.m. Rn. 56 ff.] Das Verbot beeinträchtigt außerhalb Deutschlands ansässige Apotheken stärker als Apotheken in Deutschland. Auch wenn es den inländischen Apotheken unstreitig ein zusätzliches oder alternatives Mittel des Zugangs zum deutschen Markt der Endverbraucher von Arzneimitteln nimmt, bleibt ihnen doch die Möglichkeit, Arzneimittel in ihren Apotheken zu verkaufen. Dagegen könnte für Apotheken, die nicht im deutschen Hoheitsgebiet ansässig sind, im Internet ein Mittel liegen, das für den unmittelbaren Zugang zu diesem Markt eher geeignet ist. Ein Verbot, das sich auf außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets ansässige Apotheken stärker auswirkt, könnte jedoch geeignet sein, den Marktzugang für Waren aus anderen Mitgliedstaaten stärker zu behindern als für inländische Erzeugnisse. [Rn. 74]
4. Unter den in Artikel 30 EG geschützten Gütern und Interessen nehmen die Gesundheit und das Leben von Menschen den ersten Rang ein. Es ist grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten, in den durch den Vertrag gesetzten Grenzen zu bestimmen, auf welchem Niveau sie deren Schutz gewährleisten wollen und insbesondere wie streng die durchzuführenden Kontrollen sein sollen. [Rn. 103 – st.Rspr.]
5. Eine nationale Regelung oder Praxis, die eine die Einfuhren pharmazeutischer Erzeugnisse beschränkende Wirkung hat oder haben kann, ist mit dem Vertrag nur vereinbar, soweit sie für einen wirksamen Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen notwendig ist. Eine nationale Regelung oder Praxis fällt nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Artikels 30 EG, wenn die Gesundheit oder das Leben von Menschen genauso wirksam durch Maßnahmen geschützt werden kann, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beschränken. [Rn. 104 – st.Rspr., s.a. die sehr ausführliche und differenzierte Verhältnismäßigkeitsprüfung in den Rn. 111 ff. und 132 ff., ps]
6. Obgleich rein wirtschaftliche Gründe eine Beschränkung des elementaren Grundsatzes des freien Warenverkehrs nicht rechtfertigen können, lässt sich nicht ausschließen, dass eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses

darstellen kann, der eine derartige Beschränkung rechtfertigen kann. Überdies könnte ein nationaler Markt für verschreibungspflichtige Arzneimittel durch Faktoren nichtwirtschaftlicher Art gekennzeichnet sein, so dass eine nationale Regelung, die die Verkaufspreise für bestimmte Arzneimittel festlegt, deshalb beizubehalten ist, weil sie einen integralen Bestandteil des nationalen Gesundheitswesens bildet. [Rn. 122 – st.Rspr.]

7. Für die Einstufung von § 43 Absatz 1 AMG als Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 28 EG ist der Herstellungsort eines Erzeugnisses nicht erheblich. Ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hergestelltes Erzeugnis, das ausgeführt und anschließend in diesen Staat wieder eingeführt wird, stellt daher ebenso ein eingeführtes Erzeugnis dar wie ein in einem anderen Mitgliedstaat hergestelltes Erzeugnis, das direkt in das Inland eingeführt wird. [Rn. 127 – st.Rspr.]
8. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass die betreffenden Erzeugnisse allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um eine gesetzliche Regelung zu umgehen. [Rn. 129 – st.Rspr.]

7. EuGH, U.v. 11.12.2003 (5. Kammer) – Rs. C-289/02 (AMOK Verlags GmbH/A & R Gastronomie GmbH) – Anwaltskosten

(Freier Dienstleistungsverkehr - In einem Mitgliedstaat niedergelassener Rechtsanwalt, der im Einvernehmen mit einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt handelt - Der im Rechtsstreit obsiegenden Partei von der unterlegenen Partei zu erstattende Anwaltskosten - Begrenzung)

Tenor:

1. Die Artikel 49 EG und 50 EG sowie die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte sind dahin auszulegen, dass sie einer von der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats entwickelten Regel nicht entgegenstehen, wonach die der in einem Rechtsstreit obsiegenden Partei von der unterlegenen Partei zu leistende Erstattung der Kosten der Dienstleistungen, die ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Rechtsanwalt erbracht hat, auf die Höhe der Kosten begrenzt ist, die bei Vertretung durch einen im erstgenannten Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt angefallen wären. [Rn. 25 ff., 31]
2. Artikel 49 EG und die Richtlinie 77/249 sind dagegen dahin auszulegen, dass sie einer von der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats entwickelten Regel entgegenstehen, die vorsieht, dass sich die obsiegende Partei eines Rechtsstreits, in dem sie von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt vertreten worden ist, von der unterlegenen Partei neben den Kosten dieses Rechtsanwalts nicht auch die Kosten eines bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts erstatten lassen kann, der nach den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit dem erstgenannten Rechtsanwalt handeln musste. [Rn. 36 ff., 41]

Weitere Leitsätze:

1. Der allgemeine Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit aus Artikel 12 EGV kann autonom nur in durch das Gemeinschaftsrecht geregelten Fällen angewandt werden, für welche der Vertrag kein besonderes Diskriminierungsverbot vorsieht. [Rn. 25]
2. Die Nichterstattung der Kosten des Einvernehmensanwalts kann nicht durch die Erfordernisse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gerechtfertigt werden. Die Kosten des bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts sind völlig

vorhersehbar, weil sie ausdrücklich in § 24a BRAGO geregelt sind. Außerdem sind in Anbetracht der recht begrenzten Tätigkeit dieses Rechtsanwalts die dafür anfallenden Kosten deutlich niedriger als die der Vertretung durch den anderen Rechtsanwalt. [Rn. 40]

8. EuGH, U.v. 11.12.2003 (5. Kammer) – Rs. C-215/01 (Schnitzer) – Eintragung in Handwerksrolle (Portugiesische Putzarbeiten)

(Freier Dienstleistungsverkehr - Richtlinie 64/427/EWG - Handwerkliche Verputzdienste - Nationale Regelung, die die Eintragung ausländischer Handwerksbetriebe in die Handwerksrolle verlangt - Verhältnismäßigkeit)

Tenor:

Das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit steht der Verpflichtung eines Wirtschaftsteilnehmers, sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen, entgegen, die die Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat verzögert, erschwert oder verteuert, wenn die in der anwendbaren Richtlinie über die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat erfüllt sind.

Allein die Tatsache, dass ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Wirtschaftsteilnehmer gleiche oder ähnliche Dienstleistungen wiederholt oder mehr oder weniger regelmäßig in einem anderen Mitgliedstaat erbringt, ohne dass er dort über eine Infrastruktur verfügt, die es ihm erlauben würde, in diesem Mitgliedstaat in stabiler und kontinuierlicher Weise einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und von der aus er sich u. a. an die Angehörigen dieses Mitgliedstaats wendet, kann nicht ausreichen, um ihn als in diesem Staat niedergelassen anzusehen. [Rn. 26 ff., 40]

9. EuGH, U.v. 11.12.2003 (6. Kammer) – Rs. C-127/00 (Hässle AB/ratiopharm GmbH) – Ergänzendes Schutzzertifikat (Omeprazol)

(Verordnung [EWG] Nr. 1768/92 - Arzneimittel - Ergänzendes Schutzzertifikat - Artikel 15 und 19 - Gültigkeit des Artikels 19 - Begriff „erste Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft“ - Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung des in Artikel 19 genannten Stichtags – Vorlage des BGH)

Tenor:

1. Die Prüfung der zweiten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel beeinträchtigen könnte. [Rn. 35 ff., 47]
2. Im Zusammenhang mit Humanarzneimitteln nimmt der in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1768/92 enthaltene Begriff „erste Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft“ ausschließlich auf die erste nach Arzneimittelrecht erforderliche Genehmigung im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten Bezug, die in einem beliebigen Mitgliedstaat erteilt wurde, und erfasst somit nicht die Genehmigungen, die nach den Regelungen betreffend die Preisfestsetzung und die Erstattung für Arzneimittel erforderlich sind. [Rn. 52 ff., 61, 69 ff., 79]
3. Ein ergänzendes Schutzzertifikat, das unter Verstoß gegen Artikel 19 der Verordnung Nr. 1768/92 erteilt wurde, obwohl eine erste Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft bereits vor dem in dieser Vorschrift

festgesetzten Stichtag erteilt wurde, ist nach Artikel 15 dieser Verordnung nichtig.
[Rn. 84 ff., 92]

Weitere Leitsätze:

1. Die Festsetzung unterschiedlicher Stichtage je nach Mitgliedstaat ist gerechtfertigt, weil jeder dieser Zeitpunkte Ausdruck der Einschätzung des einzelnen Mitgliedstaats u. a. entsprechend seinem Gesundheitssystem ist, dessen Organisation und Finanzierung sich von einem Mitgliedstaat zum anderen ändern. [Rn. 40]
2. Zur Begründungspflicht nach Artikel 190 EWG-Vertrag (nach Änderung Artikel 190 EG-Vertrag, nach weiterer Änderung jetzt Artikel 253 EG): Die Begründung muss zwar die Überlegungen der Gemeinschaftsbehörde, die den beanstandeten Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig erkennen lassen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die ergriffene Maßnahme entnehmen können und der Gerichtshof seine Kontrolle ausüben kann; sie braucht jedoch nicht sämtliche tatsächlich oder rechtlich erheblichen Gesichtspunkte aufzuführen. Die Frage, ob die Begründung eines Rechtsakts diesen Erfordernissen genügt, ist nämlich nicht nur im Hinblick auf seinen Wortlaut zu beurteilen, sondern auch anhand seines Kontextes sowie sämtlicher Rechtsvorschriften, die das betreffende Gebiet regeln. Die Begründung bei einem Rechtsakt mit allgemeiner Geltung kann sich darauf beschränken, die Gesamtlage anzugeben, die zu seinem Erlass geführt hat, und die allgemeinen Ziele zu bezeichnen, die mit ihm erreicht werden sollen. [Rn. 43 f.]
3. Zu den rechtmäßigen Zielen in Verbindung mit den verfolgten Gesundheitspolitiken gehört auch die finanzielle Stabilität der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten. [Rn. 46]

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (*EuGHMR*)

10. **EuGHMR, U.v. 04.12.2003 – 39272/98 (M.C./Bulgarien) – (Strafrechtlicher) Schutz vor Vergewaltigungen**
(Verletzung von Art. 3 u. 8 EMRK, keine zu klärenden Fragen aus Art. 13 EMRK, keine Notwendigkeit der Untersuchung einer Verletzung von Art. 14 EMRK [einstimmig] – *englischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
(Vorläufige) Leitsätze:
1. Zur Schutzpflicht der Vertragsstaaten aus Art. 3 und 8 EMRK, sowohl Strafgesetze zur effektiven Bestrafung von Vergewaltigungen zu erlassen als auch diese Gesetze mittels effektiver Untersuchung und Verfolgung durchzusetzen.
 2. Zur Bedeutung des Merkmals physischer Gewaltanwendung und physischer Abwehr beim Straftatbestand der Vergewaltigung im europäischen ([Völker-] Straf-) Rechtsvergleich (Aufgabe zugunsten des Merkmals fehlenden Einverständnisses).
 3. Art. 3 und 8 EMRK verlangen die Strafbarkeit und effektive Verfolgung jeglicher nicht-einverständlicher sexueller Handlung, auch wenn das Opfer sich nicht physisch zur Wehr gesetzt hat.
 4. Zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung in Vergewaltigungsprozessen.
 5. Zur (umfassenden) Aufklärungspflicht der Vertragsstaaten bei Vergewaltigungen.
(s.a. die zust.Mein. *Tulkens*)
11. **EuGHMR, U.v. 11.12.2003 – 39069/97 (Krone Verlag GmbH & Co KG [Nr. 3]/Österreich) – Zeitungspreisvergleich**
(Verletzung von Art. 10 EMRK [einstimmig] – *englischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
(Vorläufige) Leitsätze:
1. Zu Widersprüchen in gerichtlichen Entscheidungen (hier: Qualitätsunterschiede bei Zeitungen und gleiche Leserschaft).
 2. Zu den Auswirkungen (zu) weit formulierter Unterlassungsurteile auf künftige Anzeigengestaltungen und einen Preisvergleich.
 3. Zur Überschreitung des vertragsstaatlichen Beurteilungsspielraums (margin of appreciation) bei der Abwägung zwischen dem Schutz des Ansehens einer Zeitung und dem Recht des Verbrauchers auf Schutz vor irreführenden Angaben auf der einen sowie der Wirtschaftswerbung (Kernbereich des Preisvergleichs) auf der anderen Seite.
12. **EuGHMR, U.v. 16.12.2003 – 64927/01 (Palau-Martinez/Frankreich) – Diskriminierende Aufenthaltsbestimmung zu Lasten einer Zeugin Jehovas**
(Verletzung von Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK [6:1] – Eingehen auf Art. 8 allein nicht notwendig [6:1], keine weiteren zu klärenden Fragen aus Art. 6 Abs. 1 und 9 EMRK, allein u. i.V.m. Art. 14 EMRK [einstimmig] – *französischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
(Vorläufiger) Leitsatz:
Eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religionszugehörigkeit zum Schutz des Kindeswohls entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn

ausschließlich auf die Religionszugehörigkeit eines Elternteils abgestellt wird, ohne dass konkrete Auswirkungen auf das Kindeswohl festgestellt werden.
(s.a. die abw.Mein. *Thomassen*)

Ausblick

13. **EuGH, Urteil am 07.01.2004 – Rs. C-117/01 (K.B./The National Health Service Pensions Agency u. The Secretary of State for Health) – *Kein Ausschluss Transsexueller von Witwenrente***
(Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal of England and Wales [Vereinigtes Königreich] – Gleichbehandlung von Männern und Frauen – Ausschluss eines Transsexuellen von einer dem überlebenden Ehegatten vorbehaltenen Witwenrente – Grundrecht auf Eheschließung)
Schlussanträge Generalanwalt Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer v. 10.06.2003:
Das in Artikel 141 EG niedergelegte Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts steht einer nationalen Regelung entgegen, die dadurch, dass sie das Recht der Transsexuellen auf Eheschließung gemäß deren erworbenem Geschlecht nicht anerkennt, diesen den Zugang zu einer Witwen- oder Witwenrente verwehrt.
(s.d. den Überblick vom Juni 2003, lfd.Nr. 19)
14. **EuGHMR, mündliche Verhandlung am 29.01.2004 – 71916/01, 71917/01 u. 10260/02 (Von Maltzan u.a., von Zitzewitz u.a. u. Man Ferrostaal & Alfred Töpfer Stiftung/D) – „Bodenreform“ (Alteigentümer u. Neusiedler-Erben)**
(Art. 1. 1. ZP EMRK, Art. 6 u. 14 EMRK – Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz [EALG])
(s.d.a. *BVerfG*, U.v. 22.11.2000 – 1 BvR 2307/94 u.a. – DVBl. 2001, 191 = EuGRZ 2000, 573 – *EAGL*;
zur *beihilferechtlichen* Seite: *EuG*, U.v. 05.12.2002 – Rs. T-114/00 [Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e.V./Kommission] – E 2002, II-5121 – *Programm zum Erwerb agrar- u. forstwirtschaftlicher Flächen in der ehemal. DDR: Zwischenurteil über die Zulässigkeit* – die Klage ist weiter anhängig)